



**Generalprokuratur  
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: Jv 135/17s-26

An das  
Bundesministerium für Justiz  
in Wien

Schmerlingplatz 11  
A-1011 Wien

Briefanschrift  
A-1011 Wien, Schmerlingplatz 11

Telefon  
01/52152-3679

Telefax  
01/52152-3313

E-Mail  
generalprokuratur@justiz.gv.at

Sachbearbeiterin GAin Mag. Wachberger  
Klappe (DW)

zu BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Strafgesetzbuch geändert wird (Strafgesetznovelle  
2017)

Die Generalprokuratur erstattet zu oben genanntem  
Gesetzesentwurf folgende

*S t e l l u n g n a h m e ,*

die auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt wird.

Gegen die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen bestehen  
– abgesehen von den nachfolgenden Anmerkungen – keine  
Einwände.

Zu Art 1 Z 13:

Der neu zu schaffende Tatbestand „Staatsfeindliche Bewegungen“ nach § 246a StGB bedarf folgender Klarstellungen:

1./ Nach Abs 1 soll derjenige, der eine staatsfeindliche Bewegung gründet oder sich in einer solchen führend betätigt, nur unter der objektiven Bedingung strafbar sein, dass sich die Ausrichtung der Bewegung in einer Handlung gegenüber einer Behörde „für diese eindeutig manifestiert“ hat.

Das zuletzt genannte Tatbestandselement deutet darauf hin, dass es für die Tatbildverwirklichung auf den subjektiven Eindruck eines Organwalters ankäme, wofür indes kein sachlicher Grund ersichtlich ist. Der Passus „... für diese ...“ sollte daher entfallen. Damit würde klargelegt, dass es nicht auf den persönlichen Eindruck eines oder mehrerer Organwalter ankommt, sondern dieses Kriterium – ähnlich wie der Bedeutungsinhalt einer Äußerung – objektiv zu beurteilen ist.

2./ Gründer einer solchen Bewegung oder Führungspersönlichkeiten innerhalb einer solchen auch dann zur Verantwortung zu ziehen, wenn nicht sie selbst, sondern irgend ein anderer durch seine Handlung gegenüber einer Behörde die Ausrichtung der Bewegung gezeigt hat, ist ein berechtigtes Anliegen, weil solche Personen oft nur im Hintergrund agieren. Zur Klarstellung sollte dieses rechtspolitische Ziel in den Erläuterungen konkretisiert werden.

3./ Zur Verdeutlichung, dass nicht jede auch mit passivem Widerstand verbundene Demonstration gegen staatliches Handeln (zB „Aubesetzung 1984“) unter diesen Tatbestand fällt, wird angeregt, in den Erläuterungen klarzustellen, dass die Tatbildverwirklichung voraussetzt, die staatlichen Hoheitsrechte *rundweg* nicht anzuerkennen.

4./ Nach dem Wortlaut des Abs 2 des § 246a StGB in der vorgeschlagenen Fassung ist die schlichte Teilnahme an einer solchen Bewegung oder deren finanzielle oder erhebliche sonstige Unterstützung zwar mit geringerer Strafe bedroht, aber nicht davon abhängig, dass sich die Ausrichtung der Bewegung in einer Handlung gegenüber einer Behörde manifestiert hat. Insoweit besteht nicht nur eine Diskrepanz zu den Erläuterungen, wonach die Haftung als Teilnehmer sehr wohl von einer nach außen tretenden Handlung abhängen soll (§ 5 f), sondern auch ein Wertungswiderspruch im Vergleich zur Strafbarkeit eines Gründers bzw einer Führungsperson, die nach dem vorgeschlagenen Wortlaut von der objektiven Bedingung des Auftretens gegenüber einer Behörde abhängen soll. Es sollte daher die in Rede stehende objektive Bedingung der Strafbarkeit auch in der Strafbestimmung des Abs 2 – etwa durch Verweisung auf Abs 1 („Wer unter dieser Bedingung ...“) – aufgenommen werden.

Zu Art 1 Z 15:

Die Schaffung des Tatbestands „Tätlicher Angriff auf ein mit der Kontrolle oder Lenkung eines Massenbeförderungsmittels betrautes Organ“ durch Einfügen eines § 270a StGB wird befürwortet.

Um jedes mit der Kontrolle oder der Lenkung oder der Inbetriebnahme eines Massenbeförderungsmittels<sup>1</sup> betraute Organe nach dem Wortlaut unter den Schutz dieses Gesetzes zu stellen, wäre es erforderlich, im zweiten Satz des Abs 2 den Passus „... mit der Überprüfung der Einhaltung der jeweiligen Beförderungsbedingungen der Inbetriebnahme und Lenkung des Massenbeförderungsmittels ...“ durch die Worte „... mit der Überprüfung der Einhaltung der jeweiligen Beförderungsbedingungen, **der Inbetriebnahme oder der Lenkung eines** Massenbeförderungsmittels ...“ zu ersetzen.

Da in Abs 1 auf den Begriff „Kontrolle“ abgestellt wird, sollte in dem darauf verweisenden Abs 3 der Begriff „Überprüfung(s)-“ durch den Begriff „Kontroll-“ ersetzt werden.

Wien, am 30. März 2017

Der Leiter der Generalprokuratur:

Dr. Franz Plöchl

Elektronisch gefertigt

---

<sup>1</sup> Die Inbetriebnahme wird offensichtlich deshalb gesondert angeführt, damit auch die Fahrer von Schienenfahrzeugen, die ja nicht gelenkt werden können, erfasst werden.